

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 3

Bielefeld, den 21. Mai

1985

Inhalt:

	Seite:		Seite:
Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen	70	Urkunde über die Namensänderung der Ev. Kirchengemeinde Kemminghausen	76
Regelungen zur Konkretisierung des Kirchenleitungsbeschlusses über die Mitwirkung des Evangelischen Pfarrervereins in Westfalen bei seiner Aufgabe als Pfarrervertretung	71	Urkunde über die Errichtung einer (19.) Pfarrstelle in den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund	77
Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Kirchenbeamten ab 1. 1. 1985	71	Urkunde über die Errichtung einer (5.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Lübbecke	77
Kirchliches Arbeitsrecht	73	Urkunde über die Errichtung einer (13.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Recklinghausen	77
Bekanntmachung des Siegels des Kirchenkreises Siegen	74	Urkunde über die Errichtung einer (4.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Vlotho	77
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Opherdicke, Kirchenkreis Unna	74	Urkunde über die Aufhebung der (3.) Pfarrstelle der Ev.-ref. Kirchengemeinde Bielefeld	78
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Wellinghofen, Kirchenkreis Dortmund-Süd	74	Urkunde über die Aufhebung der (3.) Pfarrstelle der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund	78
Prüfungsamt für die kirchliche Verwaltungsbildung	74	Urkunde über die Aufhebung der (2.) Pfarrstelle der Ev. St.-Petri-Kirchengemeinde Dortmund	78
Einführung des Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen	75	Urkunde über die Aufhebung der (3.) Pfarrstelle der Ev. Melancthon-Kirchengemeinde Dortmund	78
Große friedhofskulturelle Tagung des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.	75	Berichtigung	78
Jahrestagung und Rüstzeit der Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe	75	Persönliche und andere Nachrichten	78
Umpfarrungsurkunde betr. die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hoberge-Uerentrup und die Ev. Kirchengemeinde Steinhagen	76	Neu erschienene Bücher und Schriften	82

Ich schäme mich des Evangeliums nicht;
denn es ist eine Kraft Gottes,
die selig macht alle, die daran glauben.
Römer 1, 16

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat nach schwerer Krankheit

Kirchenrat Albrecht von Mutius

Generaldekan a. D.

Beauftragter der Evangelischen Kirchen
bei Landtag und Landesregierung von Nordrhein-Westfalen
* 19. 10. 1915 † 26. 4. 1985

zu sich in sein ewiges Reich abgerufen.

Nach der Erfahrung und dem Erleiden von Krieg und Gefangenschaft hat Albrecht von Mutius sein Leben ganz in den Dienst der Kirche gestellt. Seinen kirchlichen Dienst begann er in Heidelberg, wo er von 1952 bis 1956 Studentenpfarrer war. Ab 1956 war er theologischer Referent im Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr in Bonn. Er leitete dieses Amt von 1965 bis 1973 als Generaldekan. In dieser Zeit hat er den Aufbau der Evangelischen Militärseelsorge wesentlich bestimmt. Das Amt des Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung von Nordrhein-Westfalen wurde ihm 1973 übertragen.

Albrecht von Mutius war ein engagierter Sachwalter kirchlicher Belange in den Beziehungen von Staat und Kirche. Mit Überzeugungskraft und Hingabe hat er den Auftrag der Kirche im Bereich von Staat und Gesellschaft verdeutlicht. Er hat die gegenwärtige Friedensdiskussion begleitet und gefördert, indem er Auftrag und Grenze kirchlicher wie staatlicher Friedensverantwortung angesichts gegenwärtiger Bedrohungen immer wieder bewußt gemacht hat. Er ist dabei vielen Seelsorger und Berater gewesen. Durch seine Sachkunde, durch die Klarheit seiner Argumentation, durch sein persönliches Beispiel hat er sich hohes Ansehen und viel Vertrauen erworben. Seine Geradlinigkeit, seine vornehme Gesinnung, seine unbedingte Verlässlichkeit haben wir hoch geschätzt. Durch seine Persönlichkeit hat er sein Amt maßgeblich geprägt.

Wir danken Gott für den Dienst unseres Bruders und befehlen ihn Gottes Gnade und Barmherzigkeit.

Evangelische Kirche von Westfalen
Präses Hans-Martin Linnemann

Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Pfingsten 1985

Liebe Schwestern und Brüder in Christus

Als Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen möchten wir Sie zu diesem Pfingstfest im Namen Christi grüßen.

An diesem Tag, an dem wir das Herabkommen des Heiligen Geistes feiern, wollen wir in der Liebe Christi ein Wort an Sie richten. Möge der Geist des Herrn über Sie kommen, wenn Sie „an einem Ort“ zusammenkommen, so wie damals jene Schar von Jüngern sich am Pfingsttag versammelte.

Der Geist Gottes ist immer ein Geist der Einheit, der Mauern der Trennung niederreißt und Menschen miteinander verbindet. Auch unter den zwölf Aposteln hatte es Streitigkeiten gegeben, so wenn es darum ging, wer der größte unter ihnen sei. Doch nach geduldigem Warten und Beten kam der Geist des Herrn auf sie herab und schloß sie zusammen, um seine heilige Kirche zu bilden. Der Geist Gottes wohnt in der Kirche und wirkt durch sie bis auf den heutigen Tag.

Allein der Heilige Geist kann wahrhaft vereinen. Der Geist erfüllt auch die Geheiligten mit der Kraft aus der Höhe. Weisheit, Einheit in der Liebe, Einheit in der Kraft und Einheit in der Weisheit – diese göttlichen Eigenschaften werden der Gemeinde der Gläubigen durch den Heiligen Geist geschenkt.

Die urchristliche Gemeinde **wartete** „beieinander an einem Ort“ (Apg. 2,1). Darin liegt etwas Paradoxes. Es muß bereits ein bestimmtes Maß an Einheit geben, wenn wir auf die Kraft des Heiligen Geistes warten. Dann kommt der Geist auf uns herab und erhebt uns auf eine höhere Ebene der Einheit. Einheit ist sowohl Voraussetzung als auch Folge des Ausgießens des Heiligen Geistes. Wir bringen Gott eine Einheit in unserem gemeinsamen Warten dar. Gott nimmt unsere Gabe an und erfüllt sie mit seiner Gegenwart und seiner Kraft.

Das ist die Einheit der Kirche, auf die wir hinarbeiten sollten. Die am Ort im Gebet vereinte und wartende Kirche wird mit Kraft aus der Höhe erfüllt und ausgesandt werden, um prophetisch zu sprechen und zu dienen. So wie der eine Heilige Geist Gottes die Gemeinschaft am Ort vereint, so werden alle durch den Geist beseelten örtlichen Gemeinschaften zu einem Leib zusammengeführt und vereint mit jener kleinen Schar, die die alte Kirche bildete, und mit der Kirche aller Zeiten und aller Orte. Möge der Geist Gottes alle Christen an Ihrem Ort in der Einheit des Gebetes zusammenbringen und Sie zu immer tieferer Einheit führen. Denn dort, wo wir leben, wird die ökumenische Bewegung des Geistes Wirklichkeit und treibt uns voran zu jener Einheit, die Christus für seine Kirche will.

Das erhoffen wir und darum beten wir für uns alle an diesem Pfingstfest. Nur aus der geisterfüllten Einheit der Kirche an jedem Ort kann die mächtige Kraft entspringen, die die Finsternis der Ungerechtigkeit, des Krieges, der Ausbeutung und der Unterdrückung vertreiben wird. Denn Gott hat uns als „das Unedle vor der Welt und das Verachtete“ (1. Kor. 1,28) dazu ausersehen, allen Menschen an jedem Ort Gottes Liebe, Weisheit und Kraft zu bringen (1. Kor. 2, 4–7).

Der Heilige Geist wirkt in uns. Er wirkt in allen Dingen (Röm. 8, 28). Die Welt sehnt sich in ängstlichem Harren nach ihrer Erlösung (Röm. 8, 19–22). Auch wir warten sehnsüchtig darauf, daß das Neue geboren wird. Wir haben aber die Gewißheit, daß der Geist „uns mit unaussprechlichem Seufzen vertritt“ (Röm. 8, 26) und aus dem Schoß des Alten das Neue zum Leben bringen wird.

Wenn Sie und wir und alle Menschen in der Kirche gemeinsam im Gebet warten, wird Gott gewiß handeln. Und wenn wir Antwort geben auf die Bewegung des Geistes, dann wird das Neue geboren werden – eine neue Welt des Friedens in Gerechtigkeit, in der die Ganzheit der Schöpfung geachtet und die Armut beseitigt wird und alle Menschen ohne Krieg und Unterdrückung zusammen leben können.

Dann wird der Tod überwunden, und das Leben wird siegen.

In der Liebe Christi grüßen Sie

die Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Pfr. Dr. W. A. Visser 't Hooft, Genf, Schweiz; Ehrenpräsident
 Dame R. Nita Barrow, Cave Hill, Barbados
 Dr. Marga Bührig, Binningen, Schweiz
 Metropolit Dr. Paulos Mar Gregorios, Kerala, Indien
 Bischof Dr. Johannes W. Hempel, Dresden, Deutsche Demokratische Republik
 Ignatios IV., Patriarch von Antiochien und dem gesamten Morgenland, Beirut, Libanon
 Erzbischof W. P. Khotso Makhulu, Gaborone, Botsuana
 Pfr. Dr. Lois M. Wilson, Toronto, Kanada

Regelungen zur Konkretisierung des Kirchenleitungsbeschlusses über die Mitwirkung des Evangelischen Pfarrervereins in Westfalen bei seiner Aufgabe als Pfarrervertretung

Vom 23. Februar 1984

Aufgrund des Beschlusses der Kirchenleitung vom 13. September 1973 nimmt der Pfarrerverein die Aufgaben einer Pfarrervertretung wahr.

Die Landessynode hat durch Beschluß vom 10. November 1983 die Kirchenleitung beauftragt, diesen Beschluß im Sinne der Vorstellungen des Pfarrervereins – insbesondere im Hinblick auf die Individualvertretung – zu erweitern und zu konkretisieren.

In Wahrnehmung dieses Auftrags werden folgende Regelungen erlassen:

I. Mitwirkung des Pfarrervereins bei allgemeinen Regelungen

1. Der Pfarrerverein wirkt mit bei der Vorbereitung kirchengesetzlicher und sonstiger allgemeiner Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung, die Versorgung und die Aus- und Fortbildung der Pfarrer, Prediger, Pastoren im Hilfsdienst und Vikare betreffen.
2. Bei der Vorbereitung dieser Regelungen ist dem Pfarrerverein rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die erforderlichen Unterlagen sind ihm zur Kenntnis zu bringen.
3. Der Pfarrerverein kann im Rahmen seiner Aufgaben der Kirchenleitung eigene Vorschläge unterbreiten. Die Kirchenleitung berät über diese Vorschläge und teilt dem Pfarrerverein ihre Entscheidung mit.
4. Liegt die Entscheidung bei der Landessynode, so bringt die Kirchenleitung Stellungnahmen bzw. Vorschläge des Pfarrervereins der Landessynode zur Kenntnis.
5. Der Vorstand des Pfarrervereins und Vertreter der Kirchenleitung kommen, wenn es von einer Seite gewünscht wird, mindestens aber zweimal im Jahr, zur Beratung gemeinsamer Anliegen zusammen.

II. Mitwirkung des Pfarrervereins bei Personalangelegenheiten

1. Auf Wunsch des Betroffenen wirkt ein Beauftragter des Pfarrervereins im Rahmen der geltenden Bestimmungen als Beistand und Berater insbesondere mit:
 - a) Bei Verfahren zur Abberufung im Interesse des Dienstes.
 - b) Bei Verfahren zur Versetzung in den Wartestand und bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand ohne Antrag des Betroffenen.
 - c) Bei Kündigung des Angestelltenverhältnisses bei Pastoren, Predigern und Vikaren.

- d) Bei Entlassung ohne Antrag während des Vorbereitungsdienstes und des Hilfsdienstes (§ 14 b Abs. 2 Pfarrerausbildungsgesetz und § 10 Hilfsdienstgesetz).
- e) Bei Streitigkeiten wegen des Ausscheidens aus dem Dienst.
- f) Bei Streitigkeiten über den Verlust oder die erneute Übertragung der in der Ordination begründeten Rechte.
- g) Bei Streitigkeiten über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit.
- h) Bei Streitigkeiten über Besoldung, Beihilfen und sonstige Zuwendungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.
- i) Bei Versagung oder Widerruf der Genehmigung zur Übernahme einer Nebentätigkeit.
- j) Bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen Pfarrer gemäß §§ 38 und 39 des Pfarrerdienstgesetzes.
- k) Bei Disziplinarverfahren.
- l) Bei Lehrbeanstandungsverfahren.

2. Der Vorsitzende des Pfarrervereins oder ein vom Vorstand Beauftragter ist unverzüglich zu unterrichten, wenn seine Beratungs- und Beistandstätigkeit gewünscht wird.

Mit Zustimmung des Betroffenen ist dem Beauftragten des Pfarrervereins im Rahmen der geltenden Bestimmungen Einsicht in die Verfahrensakten zu gewähren.

3. Die dem Pfarrerverein für die Mitwirkung bei Personalangelegenheiten entstehenden Kosten trägt im Rahmen der geltenden Bestimmungen die Landeskirche.

Bielefeld, den 23. Februar 1984

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

Dr. Reiß

Az.: 6666 II/84/C 4 – 23

Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Kirchen- beamten ab 1. 1. 1985

Landeskirchenamt
Az.: 18258/85/B 9–01

Bielefeld, den 25. 4. 1985

Vom Bundestag ist das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1985 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1985 – BBVAnpG 85) vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 431) verabschiedet worden. Damit sind die Anhebung der Besoldung und Versorgung sowie die Gewährung einer einmaligen Zahlung, die vorher als Abschläge gezahlt wurden, gesetzlich geregelt worden. In seinem Inhalt stimmt das Gesetz mit dem Entwurf, der den Abschlagszahlungen zugrunde lag, überein.

Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1985 ist als Anlage auszugsweise abgedruckt. Dabei wird von einem nochmaligen Abdruck der für den kirchlichen Dienst zu berücksichtigenden Tabellen abgesehen, da sie mit den Tabellen übereinstimmen, die in der Anlage I der Verfügung vom 13. Dezember 1984 (KABl. 1985 S. 9) veröffentlicht wurden.

Gemäß § 1 Abs. 1 KBesO finden nunmehr die Bestimmungen des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1985 für die Kirchenbeamten und die Empfänger von Versorgungsbezügen, deren Zahlung ein Kirchenbeamtenverhältnis zugrunde liegt, Anwendung; damit sind die ihnen bisher unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Regelung gezahlten erhöhten Bezüge (vgl. KABl. 1985 S. 9) als endgültig anzusehen.

Für die Pfarrer, Pastoren i. H., Prediger und Vikare wird derzeit eine Änderung der Pfarrbesoldungsordnung und der Predigerbesoldungsordnung vorbereitet.

Anlage

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1985 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1985 – BBVAnpG 85)

Vom 25. Februar 1985
(BGBl. I 1985 S. 431)

– Auszug –

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern

§ 1

An die Stelle der Anlagen IV bis IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1710) geändert wurde, treten die Anlagen 1 bis 6 dieses Gesetzes*).

§ 2

...

§ 3

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1983

vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857, 1870) die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) bis (5) . . .

(6) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um 3,1 vom Hundert erhöht.

Abschnitt II

Einmalige Zahlung

§ 4

(1) Eine einmalige Zahlung nach § 5 erhalten die am 1. Januar 1985 vorhandenen Empfänger von Dienstbezügen oder Anwärterbezügen (§ 1 des Bundesbesoldungsgesetzes), die für die Monate September bis Dezember 1984 Bezüge aus einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) erhalten haben.

(2) Absatz 1 gilt für Empfänger von Amtsbezügen oder Amtsgehalt entsprechend.

§ 5

(1) Die einmalige Zahlung beträgt für Empfänger von Dienst- oder Amtsbezügen oder Amtsgehalt 240 Deutsche Mark, für Anwärter 85 Deutsche Mark.

(2) Teilzeitbeschäftigte Empfänger von Dienst- oder Amtsbezügen oder Amtsgehalt erhalten den Teil der einmaligen Zahlung, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Beamte, die durch das Amt nicht voll in Anspruch genommen sind, erhalten die einmalige Zahlung zu dem Teil, der dem Maß der Inanspruchnahme durch das Amt entspricht.

(4) Beurlaubte Empfänger von Dienst- oder Amtsbezügen oder Amtsgehalt erhalten die einmalige Zahlung zu dem Teil, der dem Verhältnis der während der Beurlaubung gewährten Bezüge zu den vollen Bezügen entspricht.

(5) Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, so finden §§ 7, 54 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(6) Maßgebend für die Fälle der Absätze 1 bis 5 sind die Verhältnisse am 1. September 1984.

§ 6

(1) Eine einmalige Zahlung erhalten die am 1. Januar 1985 vorhandenen

1. Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen (§ 3 Abs. 1 bis 5) in Höhe des Betrages, der sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltsatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 240 Deutsche Mark ergibt,
2. Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen im Sinne des § 3 Abs. 6 in Höhe von 144 Deutsche Mark, Witwen und versorgungsberechtigte

*) Die Anlagen werden hier nicht abgedruckt. Die für den kirchlichen Dienst zu berücksichtigenden Anlagen 1, 2 und 5 stimmen mit den im KABl. 1985 S. 11 bis 13 abgedruckten Tabellen überein.

geschiedene Ehefrauen in Höhe von 86,40 Deutsche Mark, Empfänger von Vollwaisengeld in Höhe von 28,80 Deutsche Mark und Empfänger von Halbwaisengeld in Höhe von 17,28 Deutsche Mark,

wenn sie oder der Verstorbene, aus dessen Dienst- oder Versorgungsverhältnis sich der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung herleitet, für die Monate September bis Dezember 1984 Dienstbezüge oder laufende Versorgungsbezüge erhalten haben.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen, deren Berechnung Amtsbezüge oder Amtsgehalt zugrunde liegen. Empfänger von Ausgleichsbezügen nach § 11 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes erhalten die einmalige Zahlung nach § 5 dieses Gesetzes.

§ 7

(1) Die einmalige Zahlung wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend. Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(3) Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(4) Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden keine Anwendung.

(5) Im Sinne der Absätze 1 bis 4 stehen der einmaligen Zahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechende Vorschriften) der einmaligen Zahlung nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

(6) Ist nach Anwendung der Absätze 1 bis 5 einem Anspruchsberechtigten aus dem vorgehenden Rechtsverhältnis ein geringerer Betrag zu zahlen, als ihm aus einem nachrangigen Rechtsverhältnis zustehen würde, ist ihm der Unterschied aus dem anderen Rechtsverhältnis zu zahlen.

(7) Die einmalige Zahlung bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt.

Abschnitt III Schlußvorschriften

§ 8

...

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt
Az.: 14380/85/A 7-02

Bielefeld, den 3. 5. 1985

I.

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter

§ 1

Änderung des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte (KF)

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte (KF) vom 12. Oktober 1973 wird für die Anwendung im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Unterabsätze ersetzt:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn spätestens mit Ablauf des 30. November des Arbeitsverhältnisses nach § 59 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 5 BAT-KF eintritt.

Absatz 1 gilt nicht.“

2. In § 4 Absatz 2 werden nach den Worten „des Arbeitsverhältnisses“ die Worte „bzw. bei Eintritt des Ruhens des Arbeitsverhältnisses“ eingefügt.

§ 2

Änderung des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Arbeiter (KF)

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder (KF) vom 12. Oktober 1973 wird für die Anwendung im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Unterabsätze ersetzt: „Satz 1 gilt entsprechend, wenn spätestens mit Ablauf des 30. November des Arbeitsverhältnisses nach § 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 5 MTL II-KF eintritt.

Absatz 1 gilt nicht.“

2. In § 4 Absatz 2 werden nach den Worten „des Arbeitsverhältnisses“ die Worte „bzw. bei Eintritt des Ruhens des Arbeitsverhältnisses“ eingefügt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Hagen-Holthausen, den 25. Januar 1985

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Hildebrandt

II.

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat ferner am 20. März 1985 zum Begriff „Vergütung“ in den **Übergangsbestimmungen**, die 1982 im Zusammenhang mit der Neuordnung der Eingruppierungsmerkmale für **Mitarbeiter in Heimen** beschlossen worden sind (vgl. KABl. 1982 S. 99), folgenden Beschluß gefaßt:

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission stellt fest:

Vergütung im Sinne der Übergangsbestimmung in § 6 Abs. 2 des ARK-Beschlusses vom 17. März 1982 zur Änderung der Vergütungsordnungen zum BAT-KF sind die Bezüge des jeweils betroffenen Mitarbeiters, die sich aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, allgemeinen Zulagen und Zulagen nach den Anmerkungen der Vergütungsordnungen zum BAT-KF sowie sonstigen Zahlungen (z. B. Zeitzuschlägen, vermögenswirksamen Leistungen) zusammensetzen.

Bekanntmachung des Siegels des Kirchenkreises Siegen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 3. 1985
Az.: 2646/Siegen X

Der durch Verfügung des Königlich Preußischen Consistoriums vom 9. Juli 1818 (Reg.Abl. Arnsberg 1818 S. 442) errichtete und durch das Gesetz betr. die Vertretung der Kreis- und Provinzialsynodalverbände in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vom 18. Juni 1895 (PrGS 1895 S. 271) mit Körperschaftsrechten ausgestattete Kirchenkreis Siegen führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Opherdicke, Kirchenkreis Unna

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 3. 1985
Az.: 3483/Opherdicke 9

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Kirchengemeinde Opherdicke führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Wellinghofen, Kirchenkreis Dortmund-Süd

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 3. 1985
Az.: 9658/Wellinghofen 9

Die mit Urkunde vom 17. März 1983 durch Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wellinghofen und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wellinghofen neu gebildete Evangelische Kirchengemeinde Wellinghofen (KABl. 1983 S. 70) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Prüfungsamt für die kirchliche Verwaltungsbildung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. 2. 1985
Az.: A 7-21

Durch Beschluß des Landeskirchenamtes vom 26. Februar 1985 ist als Mitarbeiter des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes in das Prüfungsamt für die kirchliche Verwaltungsbildung

Herr Landeskirchenamtmann
Wilhelm Stasing, Bielefeld

berufen worden.

Einführung des Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen

Am 15. März 1985 ist der durch die Landes-
synode gewählte Präses

Hans-Martin Linnemann

durch seinen Vorgänger im Amt

Dr. Heinrich Reiß

im Gottesdienst in der Kirche der Ev.-Luth. Neu-
städter-Marien-Kirchengemeinde Bielefeld in sein
Amt eingeführt worden.

Bielefeld, den 15. März 1985

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

Dr. Begemann Dr. Martens

Az.: 16868/Pr. I-6

Große friedhofskulturelle Tagung des Verbandes der Friedhofs- verwalter Deutschlands e.V.

Landeskirchenamt
Az.: A 9-21

Bielefeld, den 2. 4. 1985

Am 10. und 11. Juni 1985 veranstaltet der Ver-
band der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V. in
Berlin anlässlich der Bundesgartenschau 1985 wie-
der eine große friedhofskulturelle Tagung.

Tagungsort: Palace-Hotel im Europa-Center,
1000 Berlin 30, Tel.: 030/162011

Tagungsprogramm:

Montag, den 10. Juni 1985

- 9.00 Uhr Begrüßung durch den Verbandsvorsit-
zenden Friedrich Mascher im Tagungs-
lokal des Palace-Hotels im Europa-Cen-
ter, 1000 Berlin 30
- 9.15 Uhr Begrüßung durch den Senator für
Stadtentwicklung und Umweltschutz
Horst Vetter
- 9.30 Uhr Referat von Herrn Oberkonsistorialrat
Müller-Hannemann: „Die evangeli-
schen Kirchhöfe in Berlin“
- 10.30 Uhr Referat von Herrn Oberkirchenrat
Schmidt – Rechenzentrum Nordelbien-
Berlin (RNB) – „Die EDV in der Fried-
hofsverwaltung“
- 11.30 Uhr Diskussion
- 12.30 Uhr Mittagessen
- 14.00 Uhr Abfahrt zur Besichtigung des Kirchho-
fes „Zwölf Apostel“. Danach Besichti-

gung des Kirchhofes „St. Simeon –
St. Lukas“

An diese Besichtigungen schließt sich
auf dem Gelände des „St. Simeon –
St. Lukas“-Kirchhofes eine Geräte- und
Bedarfsartikelschau an.

Dienstag, den 11. Juni 1985

- 9.00 Uhr Begrüßung durch den Verbandsvorsit-
zenden Friedrich Mascher im Tagungs-
lokal des Palace-Hotels im Europa-
Center
- 9.15 Uhr Referat von Herrn Senatsrat Mahler:
„Die landeseigenen Friedhöfe in
Berlin“
- 10.15 Uhr Referat von Herrn Ministerialrat a. D.
Dr. Gaedke: „Rechtsfragen um den
Friedhof – gelesen – notiert – kommentiert“
- 11.15 Uhr Diskussion
- 12.30 Uhr Mittagessen
- 14.30 Uhr Treffpunkt in der Bundesgartenschau
bei der „Sonderschau Grabbepflanzung
und Grabmal“
- 18.00 Uhr Empfang durch den Senat von Berlin
im Gelände der Bundesgartenschau

Die Teilnahme an der Tagung für die in den
Kirchengemeinden und Kirchenkreisen für das
Friedhofswesen Verantwortlichen sowie für die
Kreisfriedhofspfleger wird empfohlen. Es bestehen
keine Bedenken, die Kosten auf die Friedhofskas-
sen zu übernehmen.

Anmeldungen sind zu richten an den Verband
der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.,
Geschäftsstelle, Uellendahler Straße 393, 5600
Wuppertal-Elberfeld, Tel.: 0202/70 07 29.

Quartierbeschaffung erfolgt über: Verkehrsamt
Berlin, Europa-Center, 1000 Berlin 30.

Jahrestagung und Rüstzeit der Evangelischen Küstervereinigung Westfalen-Lippe

Landeskirchenamt
Az.: 12611/A 7-12

Bielefeld, den 25. 3. 1985

Die Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe lädt
hiermit zum diesjährigen Küstertag die haupt- und
nebenberuflichen Küster(innen) und Hausmeister
(innen) nach Bochum ein.

81. Jahrestag
am Montag, dem 10. Juni 1985,
in Bochum.

Tagesfolge:

- 10.00 Uhr Festgottesdienst – Luther Kirche Bo-
chum
Predigt: Superintendent W. Winkel-
mann, Bochum

- 11.45 Uhr Eröffnung und Begrüßung der Gäste und Teilnehmer, Stadtparkrestaurant, Bochum, durch den 1. Vorsitzenden Willy Meier, Bünde
– Grußworte –
- 14.00 Uhr Mitgliederversammlung
- 15.30 Uhr Vortrag: „Ermutigung zum Christsein“ (Hauptvorlage zur Landessynode der EKvW 1985)
Referent: Oberkirchenrat Herbert Demmer, Bielefeld

Nach Abschluß der Tagung fahren die Rüstzeitteilnehmer nach Haus Husen, Dortmund-Syburg.

Der Tagungsbeitrag beträgt 30,- DM. Es bestehen keine Bedenken, daß die Presbyterien die Tagungs- und Fahrtkosten übernehmen.

Der Tagungsbeitrag ist am Tagungsort gegen Quittung zu entrichten.

Anmeldungen an das Volksmissionarische Amt der EKvW, Röhrchenstr. 10, 5810 Witten.

Rüstzeit für haupt- und nebenberufliche Küster (innen) und Hausmeister(innen) in den Evang. Kirchen von Westfalen und Lippe

Termin: 10. bis 14. Juni 1985

Ort: Haus Husen, 4600 Dortmund 30 (Syburg)

Leitung: Küster Günter Panitz, Gütersloh

Montag, 10. Juni

Eröffnung und Vorstellung

Dienstag, 11. Juni

Bibelarbeit – Pfarrer Dr. Ruschke, Hagen
Brandschutz in Kirche und Gemeindehaus
Referent: Alfred Rücker, Schwerte
Altar- und Tischschmuck
Referentin: Heidi Aufermann, Bochum

Mittwoch, 12. Juni

Bibelarbeit – Pfarrer Dr. Ruschke, Hagen
Reinigungsmaschinen und Reinigungsmittel
Referent: Firma Nilco, Mühlacker
Die Bruderhilfe aus Kassel stellt sich vor
Das Miteinander der Dienste in der Gemeinde
Rundgespräch
Referent: Willy Meier, Bünde

Donnerstag, 13. Juni

Bibelarbeit – Pfarrer Dr. Ruschke, Hagen
Zu Gast auf der Hohen Syburg
(Bei Frau Kampmann)
Werbung in der Kirchengemeinde
Referent: Helmut Meile, VA Witten

Freitag, 14. Juni

Bibelarbeit – Pfarrer Dr. Ruschke, Hagen
Anschließend Abschlußgespräch
Nach dem Mittagessen Abreise der Rüstzeitteilnehmer

Tagungsbeitrag: 80,- DM zu entrichten am Tagungsort.

Anmeldungen an das Volksmissionarische Amt der EKvW, Röhrchenstr. 10, 5810 Witten.

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hoberge-Uerentrup, Kirchenkreis Bielefeld, die im Bereich nördlich der Haller Straße auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Steinhagen ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Steinhagen, Kirchenkreis Halle, umgepfarrt.

§ 2

Die Grenze zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hoberge-Uerentrup, Kirchenkreis Bielefeld, und der Evangelischen Kirchengemeinde Steinhagen, Kirchenkreis Halle, wird in diesem Bereich auf die gemeinsame Grenze der politischen Gemeinde Steinhagen und der Stadt Bielefeld (Stand: 1. 1. 1984) festgesetzt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. April 1985 in Kraft.

Bielefeld, den 7. Februar 1985

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Martens Dr. Stiewe

Az.: 2716/A 5-05 Hoberge-Steinhagen

Urkunde

Die durch Umpfarrungsurkunde vom 7. Februar 1985 – Az. 2716/A 5-05 Hoberge-Steinhagen – von der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – vorgenommene Umpfarrung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hoberge-Uerentrup und der Evangelischen Kirchengemeinde Steinhagen wird hiermit gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 18. Februar 1985

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.)

Rather

Az.: – 48.5 – 8011 –

Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Kemminghausen

Die Evangelische Kirchengemeinde Kemminghausen, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, führt mit Wirkung vom 1. März 1985 an den Namen

Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Kemminghausen.

Bielefeld, den 6. März 1985

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Dr. Begemann Dr. Martens

Az.: 676/II/Kemminghausen 9

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – in Bielefeld vom 6. März 1985 vollzogene Namensänderung der Ev. Kirchengemeinde Kemminghausen in Dortmund in Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Kemminghausen wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 10. April 1985

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L.S.)

Meinel

Gesch.Z.: 48.4

**Urkunde über eine Pfarrstellen-
errichtung**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund wird eine (19.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1985 in Kraft.

Bielefeld, den 1. April 1985

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Dr. Stiewe Dringenberg

Az.: 46832/II/Dortmund VI/19

**Urkunde über eine Pfarrstellen-
errichtung**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Lübbecke wird eine (5.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1985 in Kraft.

Bielefeld, den 1. April 1985

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Dr. Stiewe Dringenberg

Az.: 12447/Lübbecke VI/5

**Urkunde über eine Pfarrstellen-
errichtung**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Recklinghausen wird eine (13.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1985 in Kraft.

Bielefeld, den 1. April 1985

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Dr. Stiewe Dringenberg

Az.: 1843/Recklinghausen VI/13

**Urkunde über eine Pfarrstellen-
errichtung**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Vlotho wird eine (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1985 in Kraft.

Bielefeld, den 1. April 1985

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Dr. Stiewe Dringenberg

Az.: 9392/Vlotho VI/4

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgelegt:

§ 1

In der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, wird die (3.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1985 in Kraft.

Bielefeld, den 15. April 1985

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Martens Demmer
Az.: 13781/Bielefeld-ref. 1 (3)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgelegt:

§ 1

In der Evangelischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, wird die (3.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1985 in Kraft.

Bielefeld, den 10. April 1985

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Stiewe Dringenberg
Az.: 39151/84/Dortmund-Paul-Gerhardt 1 (3)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgelegt:

§ 1

In der Evangelischen St.-Petri-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, wird die (2.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1985 in Kraft.

Bielefeld, den 15. April 1985

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Martens Demmer
Az.: 46406/84/Dortmund-Petri 1 (2.)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgelegt:

§ 1

In der Evangelischen Melancthon-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, wird die (3.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1985 in Kraft.

Bielefeld, den 15. April 1985

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Martens Demmer
Az.: 2506/Dortmund-Melancthon 1 (3)

Berichtigung:

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 1/1984 muß auf Seite 7 in § 3 Abs. 2 Buchst. b der ABM-Mitarbeiter-Ordnung die Jahreszahl „1973“ lauten, und Seite 8 muß es in § 1 des Arbeitsvertragsmusters am Schluß richtig heißen: „... im Angestelltenverhältnis/**Arbeiter**verhältnis“.

Persönliche und andere Nachrichten

Theologische Prüfungen:

Für die Erste Theologische Prüfung zum Frühjahrstermin 1985 wurden für die wissenschaftliche Hausarbeit folgende Themen gegeben:

Altes Testament

- Der Verstockungsauftrag an Jesaja (Jes. 6,9 f.); seine Beurteilung in der neueren Diskussion
- Das Problem des Todes im Buche Kohelet
- Das Buch Esther. Hintergrund und Absicht eines nachexilischen Werkes
- Die David-Tradition in den Prophetenbüchern und den Psalmen

Neues Testament

- Das Problem der Eschatologie im Johannes-evangelium
- Die Geschichte der Stellung der Christen zur „Obrigkeit“ in neutestamentlicher Zeit

Kirchengeschichte

- Luthers Bibelvorreden als Anweisung für die Auslegung
- Die „politische Theologie“ des Eusebius von Caesarea

Systematische Theologie

- Grundlegung der Ethik bei Rudolf Bultmann. Darstellung und Kritik

- b) Analysieren und beurteilen Sie zwei theologische Interpretationen der Auferstehung Jesu Christi: Karl Barth, Die Kirchliche Dogmatik IV, 1, S. 231–394; W. Pannenberg, Grundzüge der Christologie, S. 69–103.
- c) Die Beurteilung der Soziallehren des Lutherums bei Ernst Troeltsch und Werner Elert
- d) Aufnahme und Kritik des reformatorischen „sola scriptura“ in der heutigen katholischen Theologie

Praktische Theologie

- a) Homiletik und Rhetorik – ein kritischer Vergleich zwischen Rudolf Bohren und Gert Otto
- b) Symbol und Ritus – Grundelemente religiöser Praxis

Für die Zweite Theologische Prüfung zum Frühjahrstermin 1985 wurden für die Hausarbeit folgende Themen gegeben:

1. Muslime und Christen in unserer Gesellschaft
2. Und wenn wir älter werden – Senioren in unserer Mitte
3. In welcher Weise sind ethische Aussagen des Neuen Testaments gegenwärtig verbindlich?

Als Vikar/in in den Vorbereitungsdienst aufgenommen sind:

stud. theol. Albrecht, Günther
 Außerwinkler, Peter
 Außerwinkler, Uta
 Barth, Ernst-Martin
 Bastert, Birgit
 Becker, Ruth
 Beckheuer, Burkhard
 Bevers, Christoph
 Blätgen, Katharina
 Bock, Annegret
 Böhm, Torsten
 Bothe, Reinhild
 Brach, Ekkehard
 Bracht, Thomas
 Büscher, Hans-Werner
 Buschmann, Gerd
 Buschmann, Petra
 Carl, Christina
 Carl, Stefan
 Diekmeyer, Gerhard
 Domke, Martin
 Ebert, Christhard
 Elsing, Sigrid
 Erteld, Karin
 Gengenbach, Oliver
 Gentz, Joachim
 Giese, Burkhard
 Gieselmann, Angela
 Göhler, Michael
 Goldmann, Ursula
 Heisig, Wolfgang
 Herbst, Michael
 Höke, Christine
 Hoffmann, Horst
 Hoffmann, Matthias
 Humbert, Claus
 Jarck, Thomas
 Jurczyk, Dirk

Karl, Detlev
 Kassebaum, Heike
 Kather, Friedemann
 Klein, Ulrich
 Krüger, Ulrike
 Kytzia, Udo
 Leng, Raimar
 Linke, Bernd
 Lutterbeck, Karl-Erich
 Natrup, Josef
 Pietsch, Helmut
 Quade, Bernd
 Rohrbeck, Rainer
 Rosenstengel, Hartmut
 Saßmann, Christiane
 Schaefer, Wolfgang
 Schmalz, Hans-Christian
 Schmidt, Burkhard
 Schmuck, Petra
 Scholz-Druba, Friederike
 Schumacher, Rainer
 Storck, Matthias
 Sturm, Doris
 Teismann, Eckhard
 Thiel, Christa
 Thome, Günter
 Uebach, Hans-Jürgen
 Vedder, Werner
 Voigt, Jochen
 Weber, Burkhard
 Witt, Hans-Otto
 Zorn, Sabine

Die Erste Theologische Prüfung haben ferner bestanden:

stud. theol. Afflerbach, Heinrich
 Brienne, Daniela
 Büsching, Frank
 Gerdt-Maaß, Hans-Jürgen
 Hübler, Elisabeth
 Johanning, Klaus
 Kronsbein, Hans-Walter
 Lohmeyer, Reinhard
 Müller, Rebekka
 Schemann, Hans-Jörg
 Strakeljahn, Petra
 Vestner, Gunhild

Als Pastor/in im Hilfsdienst berufen sind:

Vikar/in Ahlhaus, Martin
 Beimdiek, Ulrich
 Blätgen, Michael
 Bleckmann, Ingo
 Born, Edgar Ludwig
 Braun, Almut
 Braun, Ulrich
 Buhlmann, Martina
 Cremer, Christina
 Dopheide, Christian
 Finke, Peter
 Fleischer, Christoph
 Genetzky, Thomas
 Grüber, Rainer
 Grün, Christoph
 Hempelmann, Walter
 Horst, Thomas

Hülle, Sigrid
 Karsch, Manfred
 Kirsch, Uwe
 Klang, Detlef
 Majoress, Klaus
 Mattner, Günter
 Müller, Rainer
 Potz, Ulrich
 Prenzel, Horst
 Reuber, Klaus Dieter
 Szczukowski, Herbert
 Schade, Jochen
 Schmidt, Christel
 Schmidt, Jörg Michael
 Schulte, Ulrich
 Striedelmeyer, Erika
 Strunk-Rohrbeck, Micaela
 Stübecke, Ingrid
 Thilo, Thomas
 Tiffert, Werner
 Veit, Michael
 Walter, Ulrich
 Wuschka, Michael

Die Zweite Theologische Prüfung haben ferner bestanden:

Brünger, Helga
 Lange, Irmela
 Liebau, Stephan
 Lohmann, Arno
 Timm, Susanne

Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Wilfried Bieder am 17. März 1985 in Siegen-Kaan-Marienborn;
 Pastor im Hilfsdienst Dr. theol. Heinz-Hermann Brandhorst am 24. März 1985 in Bielefeld;
 Pastor im Hilfsdienst Herbert Falke am 10. März 1985 in Minden;
 Pastorin im Hilfsdienst Cornelia Fidora am 24. Februar 1985 in Gelsenkirchen-Bismarck;
 Pastor im Hilfsdienst Hans-Joachim Güttler am 24. Februar 1985 in Bünde-Dünne;
 Pastorin im Hilfsdienst Ellen Härtel am 24. Februar 1985 in Schwelm;
 Pastorin im Hilfsdienst Sabine Iseringhausen am 14. April 1985 in Bottrop-Eigen;
 Pastor im Hilfsdienst Ernst Lange am 14. April 1985 in Halle;
 Pastor im Hilfsdienst Martin Liebschwager am 10. Februar 1985 in Harsewinkel;
 Pastorin im Hilfsdienst Birgit Neumann am 14. April 1985 in Bottrop-Eigen;
 Pastor im Hilfsdienst Ingo Neumann am 14. April 1985 in Bottrop-Eigen;
 Pastor im Hilfsdienst Wilfried Ranft am 3. März 1985 in Gelsenkirchen-Middelich;
 Pastor im Hilfsdienst Rainer Richter am 10. März 1985 in Dortmund-Mitte;
 Pastor im Hilfsdienst Gerwin Roock am 3. März 1985 in Gelsenkirchen-Middelich;
 Pastor im Hilfsdienst Jürgen Scheer am 31. März 1985 in Hagen-Haspe;

Pastorin im Hilfsdienst Martina Schneider am 24. März 1985 in Münster;
 Pastor im Hilfsdienst Christoph Siekermann am 3. März 1985 in Herne;
 Pastor im Hilfsdienst Jörg Zogass am 2. Februar 1985 in Herne-Eickel.

Bestätigt ist:

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Lünen am 11. Februar 1985 vollzogene Wahl des Pfarrers Klaus-Jürgen Nottebaum in Lünen-Gahmen zum Superintendenten des Kirchenkreises Lünen.

Berufen sind:

Pfarrerinnen Maria Barutzky, Ev. Kirchengemeinde Aplerbeck, Kirchenkreis Dortmund-Süd, zur Pfarrerin im Pastorkolleg der Evangelischen Kirche von Westfalen, Schwerte-Villigst (2. landeskirchliche Pfarrstelle);
 Pastor im Hilfsdienst Michael Becker zum Pfarrer der Ev. Christus-Kirchengemeinde Siegen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;
 Pastor im Hilfsdienst Wilhelm Hofius zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Eiserfeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;
 Pastor im Hilfsdienst Ulrich Keßler zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Linden (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;
 Pastor im Hilfsdienst Rüdiger Pagenstecher zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Körne-Wambel (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte;
 Pastor Paul Gerhardt Schäble, Ev. Kirchengemeinde Oberholzklau, Kirchenkreis Siegen, zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Neunkirchen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;
 Pastor Reinhold Sölter, Kirchenkreis Paderborn, zum Pfarrstellenverwalter des Kirchenkreises Paderborn (5. Pfarrstelle);
 Pfarrer Klaus Temme, Kirchenkreis Bielefeld, zum Pfarrer des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop (2. Pfarrstelle);
 Pastorin im Hilfsdienst Ute Wendorff zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Warburg-Herlinghausen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn.

In den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland getreten ist:

Pastor Hans Henrici, Ev. Kirchengemeinde Feudingen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein.

In den Wartestand versetzt sind:

Pfarrer Hartwig Lücke, Ev. Petri-Kirchengemeinde Bielefeld (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, infolge Berufung in den Dienst der Arbeitsgemeinschaft MBK – Missionarisch-biblische Dienste unter Jugendlichen und Berufstätigen e.V. – in Bad Salzuflen;
 Pfarrer Jochen Uffenkamp-Riepe, Ev. St.-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Bodo Hellwig, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Halver (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid, zum 1. April 1985;

Pfarrer Klaus-Dietrich Hentschel, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Oetinghausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. Mai 1985;

Pastor Erich Herrmann, Prediger der Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Münster (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster, zum 1. April 1985;

Pfarrer Reinhard Lienenklaus, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Warendorf (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster, zum 1. April 1985;

Pfarrer Rudolf Lotze, Anstaltsleiter der Orthopädischen Anstalten Volmarstein, zum 1. April 1985;

Pfarrer Willi Schröder, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Buer-Beckhausen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen, zum 1. Mai 1985;

Pastor Walter Seroka, Prediger der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Enger (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. April 1985.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Werner Bohnenkamp, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Herten, Kirchenkreis Recklinghausen, am 16. Febr. 1985 im Alter von 72 Jahren;

Pfarrer i. R. Wilhelm Dahm, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Niederdresselndorf, Kirchenkreis Siegen, am 11. Februar 1985 im Alter von 90 Jahren;

Pfarrer i. R. Walther Engelbrecht, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Zurstraße, Kirchenkreis Hagen, am 22. März 1985 im Alter von 80 Jahren;

Pfarrer i. R. Lothar Heitmann, zuletzt Vereinigte Kirchenkreise Dortmund, am 29. Januar 1985 im Alter von 65 Jahren;

Pfarrer i. R. Heinrich Jörgens, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Schwerte, Kirchenkreis Iserlohn, am 23. Januar 1985 im Alter von 76 Jahren;

Pfarrer i. R. Georg Marquardt, zuletzt Ev. Anstaltskirchengemeinde Bethel (Zionsgemeinde), Kirchenkreis Bielefeld, am 19. März 1985 im Alter von 81 Jahren;

Pastor i. R. Ferdinand Rehm, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Schalke, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 20. Februar 1985 im Alter von 55 Jahren;

Pfarrer i. R. Dr. Heinrich Rothe, zuletzt Ev.-Luth. Apostel-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, am 10. April 1985 im Alter von 63 Jahren;

Pfarrer i. R. Wilhelm Sonnemann, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Wanne-Nord, Kirchenkreis Herne, am 25. März 1985 im Alter von 78 Jahren;

Pfarrer i. R. Friedrich-Wilhelm Witteborg, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Oetinghausen-Lippinghausen, Kirchenkreis Herford, am 25. Dezember 1984 im Alter von 76 Jahren.

Zu besetzen sind:**a) die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:**

9. Pfarrstelle des Kirchenkreises Bochum als Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge;

5. Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübbecke als Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge;

13. Pfarrstelle des Kirchenkreises Recklinghausen als Pfarrstelle zur Erteilung Evangelischer Religionslehre an beruflichen Schulen;

4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Vlotho als Pfarrstelle zur Erteilung Evangelischer Religionslehre an beruflichen Schulen;

b) die Verbandspfarrstelle, für die Bewerbungsgesuche an den Vorsitzenden der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, Jägerstraße 5, 4600 Dortmund 1, zu richten sind:

19. Pfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund als Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge;

c) die Verbandspfarrstelle, für die Bewerbungsgesuche an den Vorsitzenden des Kirchenkreisverbandes Herford, Minden, Lübbecke, Vlotho, Geistwall 32, 4990 Lübbecke 1, zu richten sind:

1. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Herford, Minden, Lübbecke, Vlotho als Pfarrstelle für den theologischen Leiter des Hauses Reineberg;

d) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:**

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Barkhausen, Kirchenkreis Minden;

1. Pfarrstelle der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Greven, Kirchenkreis Münster;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Holtrup-Uffeln, Kirchenkreis Vlotho;

10. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lünen, Kirchenkreis Lünen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Mahnen, Kirchenkreis Vlotho;

7. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Paderborn, Kirchenkreis Paderborn;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Preußen, Kirchenkreis Lünen;

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schalke, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

II. Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Weidenau, Kirchenkreis Siegen.

Ernannt sind:

Studiendirektor im Kirchendienst Wilfried Held zum Oberstudiendirektor im Kirchendienst als Schulleiter des Söderblom-Gymnasiums in Espelkamp;

Herr Georg Klein-Waldmann, St. Jacobus-Schule in Breckerfeld, zum Lehrer für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Frau Kantorin Sabine Horstmann ist für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Schwelm berufen worden. Die Wiederberufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Herr Kirchenmusikdirektor Rolf Schönstedt ist mit Wirkung vom 1. April 1985 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Hamm berufen worden. Die Wiederberufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Verleihung des Kantor-Titels:

Den Kirchenmusikern Klaus Geusen, Dieter Rehm und Dr. Reinhard Skupnik, Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte, ist der Titel „Kantor“ verliehen worden.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusiker hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Thomas Rudnik, Kurze Straße 15, 4352 Herten.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Peter Krudup, Wittekindstr. 3, 4800 Bielefeld 1;
Birgit Windte, Leberstr. 3, 4600 Dortmund 41.

Die Erste kirchliche Verwaltungsprüfung haben bestanden:

Bieber, Gabriele
Brüne, Hans-Peter
Dirzus, Ulrike
Frantalski, Astrid
Gießelmann, Hildegard
Koch, Susanne
Kunze, Michael
Lechtermann, Annette
Lohhölter, Heike
Marx, Karin
Röhring, Marion
Sahm, Sabine
Spremborg, Gabriela
Schad, Ramona
Scheland, Ursula
Schnell, Dagmar
Schulte, Michael
Weißgerber, Günter
Wied, Gudrun
Zirbes, Bernd

Stellenangebot:

Die Ev. Jugendhilfe Schweicheln e.V. in Hiddenhausen sucht zum 1. August oder früher einen ordinierten Theologen mit sozialpäd. Zusatzaus-

bildung oder Erfahrung als Leiter für ihre differenzierten Jugendhilfe-Angebote (250 Plätze) im Rahmen der öffentlichen Erziehung (3 Heime, Außenwohngruppen, Heimsonderschule, Ausbildungswerkstätten).

Gewünscht wird eine dynamische, einsatzfreudige und integrationsfähige Führungspersönlichkeit mit Herz für die Schicksale und Probleme der Kinder und Jugendlichen und mit der Fähigkeit, junge Menschen in Seelsorge und Gottesdienst anzusprechen.

Die Besoldung entspricht der verantwortungsvollen Stellung. Ein modernes Pfarrhaus mit Garten steht zur Verfügung. Alle Schularten am Ort bzw. in unmittelbarer Nähe.

Anfragen und Bewerbungen an den Vorstand der Ev. Jugendhilfe Schweicheln e.V., 4901 Hiddenhausen, Herforder Straße 219. Tel.: 05221/6921.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

„**Freude an der Wahrheit**“, Freundesgabe zum 50. Geburtstag von Eberhard Jüngel am 5. 12. 1984, hrsg. von Wilhelm Hüffmeier und Wolf Krötke, Berlin 1984, 470 S., kt.;

„**Wahrnehmungen**“, Theologische Perspektiven und Zusammenhänge, Studien für Eckhard Lessing zum 50. Geburtstag, hrsg. von Werner Brändle in Verbindung mit Gaby Veltel, Münster 1985, 170 S., kt.

Die beiden Festschriften für Eberhard Jüngel und Eckhard Lessing, Hochschullehrer der systematischen Theologie in Tübingen und Münster, sind – leider! – nur im Privatdruck erschienen.

Jüngels Festschrift enthält fünf exegetische, dreizehn systematische und vier praktisch-theologische Beiträge sowie vier Predigten. Aus jedem Bereich seien einige Beiträge genannt: Hans-Jürgen Hermisson: „Vom verborgenen Gott (Jes. 45, 15)“; Fritz Neugebauer: „Die wunderbare Speisung (Mk 6, 32–44 par.) und Jesu Identität“; Ingolf U. Dalferth: „Die soteriologische Relevanz der Kategorie des Opfers. Dogmatische Erwägungen im Anschluß an die gegenwärtige exegetische Diskussion“; Christoph Demke: „Die Redlichkeit des christlichen Glaubens. Vor einhundert Jahren wurde Rudolf Bultmann geboren“; Wilhelm Hüffmeier: „Consensus quaeritur, non victoria. Evangelische Erwägungen zum Amtsteil der Konvergenzerklärungen von Lima 1982“; J. Christine Janowski: „Mulieres in ecclesiis taceant. Historisch-systematische Erwägungen zum Pfarramt der Frau – in Auseinandersetzung mit dem theologischen Feminismus“; Wolfgang Kasprzik: „Ist die Forderung nach einem Recht auf Arbeit theologisch begründbar?“; Eberhard Lempp: „Barth – Luther – Neuzeit. Systematische Vermutungen in praktischer Absicht“; Götz Doyé: „Geht hin . . . und lehrt. Gedanken zur katechetischen Arbeit in einer Kirche, die sich als Lerngemeinschaft versteht“;

Michael Trowitzsch: „Eph. 5,14. Predigt und Fortführung“; Lukas Spinner: „Bhüet di Gott!“

In Lessings Festschrift sind acht historische und systematische Aufsätze zusammengefaßt, die z. T. interdisziplinär gearbeitet sind und literaturwissenschaftliche Aspekte einbeziehen. Einige Beispiele: Martin Arndt: „Das Urvertrauen und Sartres Flaubert-Analyse“; Werner Brändle: „Schau an der schönen Gärten Zier“. Paul Gerhardts ‚Sommergesang‘ als Vorübung zu einer theologischen Ästhetik“; Reinhard Hempelmann: „Karl Rahners Sakramententheologie“; Dorothea Ruthsatz: „Befreiungstheologie und Freikirche. Oder: Die zwei ungleichen Schwestern“ (Die Vf. ist Pastorin der Mennonitengemeinde zu Krefeld).

Im ganzen: Zwei gehaltvolle Festschriften mit anregenden Beiträgen. K.-F. W.

Adolf Schlatter; „**Der Brief des Jakobus**“, Calwer Verlag Stuttgart, 3. Auflage, 1985, 304 S.

Es sind fast 50 Jahre seit dem Tod des Verfassers vergangen. So erscheint es als ein großes Wagnis in dieser schnellebigen Zeit, noch einmal eine exegetische Arbeit des Verfassers vorzulegen vor allem, wenn dieser bei seiner Auslegung Wege geht, die wohl keiner der lebenden Exegeten mitzugehen bereit ist. Wer sich aber an die Lektüre begibt, wird sehr schnell von den Ausführungen Schlatters gepackt und wenn nicht überzeugt, so doch zumindest nachdenklich gemacht und gibt dem Urteil Luthers von der strohern Epistel einen schnellen Abschied, ohne den bleibenden Unterschied zu Paulus leugnen zu wollen. Es gilt eben immer die jeweiligen Frontstellungen zu beachten und die Adressaten auszumachen. Schlatter sieht sie in jüdischen Schriftgelehrten, denen Jakobus deutlich machen will, daß die Ausführungen Jesu zum Gesetz und den frommen Lebensregeln die Juden nicht veranlassen sollte, die Glaubensgemeinschaft aufzusagen und sich von der Christengemeinschaft abzuspalten. Jakobus ist dazu in besonderer Weise qualifiziert, weil er als der Herrenbruder Jesus näher als jeder andere stand und die Verkündigung Jesu deshalb mit höchster Autorität wiedergeben konnte. Mit ausführlichen Zitaten aus dem Matth.-Evangelium macht Schlatter deutlich, wie Wortschatz und Stil die Nähe des Jakobus zu den überlieferten Herrenworten erweisen. Es ist nicht zu viel gesagt, daß man den Ausführungen Schlatters mit Spannung folgt und von der Mahnung betroffen wird, daß zur Nachfolge Christi ein nur verbaler Glaube nicht ausreicht. Man muß dem Verlag dankbar sein, daß er dies Wagnis auf sich genommen hat. G. B.

W. Zwanzger; „**Christus für uns gestorben**“, Die evangelische Passionspredigt, Calwer Verlag, Stuttgart, 1985, 296 S.

Das ist nicht nur ein lehrreiches, sondern ein sehr hilfreiches Buch für alle Pfarrer, die sich in der Passionszeit um eine sach- und zeitgemäße Verkündigung bemühen. Das Buch beginnt mit einem kurzen Überblick über die homiletischen Anleitungen zur Passionspredigt im 19. Jahrhundert. Daran schließen sich Textbeispiele aus den verschiedenen Richtungen und theologischen Schulen des 19. Jahrhunderts an vom Rationalismus über Schleiermacher, Blumhardt, Hofacker, Kohlbrügge, Tholuck, Krummacher, Harleß, Löhne, bis in die Gegenwart: Schreiner, Trillhaas, Josuttis, W. Schütz, W. Fürst, W. Kreek, Moltmann u. a. Dem Pfarrer wird geholfen, seine eigenen Predigten zu überprüfen und in Zukunft die vorgetragenen Gesichtspunkte zu berücksichtigen. G. B.

Johannes Jänicke; „**Ich konnte dabei sein**“, Wichern Verlag, Berlin, 1984, 245 S., DM 24,-.

Das Buch gehört zu denen, die für die spätere Kirchengeschichtsschreibung unserer Zeit unentbehrlich sind. Das gilt für die Arbeit der Berliner Stadtmission, in der sein Vater als Gemeindeprediger tätig war bis zu den Ereignissen im Kirchenkampf von Halle bis Ostpreußen, wo er bis 1947 in seiner Gemeinde blieb. Wichtig ist auch, was er mit der Pfarrerschaft und der Kirchenleitung im 3. Reich und in der Nachkriegszeit als Bischof in der DDR erlebte. Beschämend, was er von dem leitenden Juristen des Danziger Konsistoriums Gefäller berichten muß, den er später in gleicher Position in Berlin wiedertraf, wo dieser mit einer Zigarre gut machen wollte, daß er sich bemüht hatte, dem Verfasser einen Heldentod zu verschaffen. Es sind z. T. herzbewegende Berichte, etwa von der Erschießung von 3000 Juden am Strand von Palmnicken, denen die Russen durch deutsche Frauen und Mädchen ein Grab schaufeln ließen oder den Lebensmittelspenden, von denen der Pastor leben mußte, da er natürlich keine Lebensmittelkarten von den Russen erhielt. Seine Erlebnisse mit den Russen, die ihn immerhin seinen Pfarrdienst tun ließen, sind sehr differenziert und manches Mal angenehmer als später mit den deutschen Genossen der SED. Er verschweigt auch nicht seine Glaubensanfechtungen, die mit der Rückkehr nach Deutschland keineswegs beendet sind, aber daneben stehen Zeugnisse von Glaubenserfahrungen und Gebetserhörungen, die nicht zu vergessen sind. Für den Unterricht bei Konfirmanden und Berufsschülern findet sich in diesem Buch viel Anschauungsmaterial, so daß der Pfarrer auf fromme Geschichtchen und Legenden aus fernen Zeiten leicht verzichten kann, von der Weitergabe historischer Fakten einmal ganz abgesehen. Alles in allem ein wichtiges Buch, dem wir weiteste Verbreitung wünschen z. B. als fortlaufende Lektüre bei Frauenhilfsnachmittagen oder anderen Gemeindegemeinschaften oder an einem verregneten Freizeittagnachmittag. G. B.

1 D 4185 B

**Postvertriebssti
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchena
Postfach 2740**

4800 Bielefeld 1

EV.KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

0003

5804 HERDECKE 2